

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Partner

I. GELTUNGSBEREICH UND FORMERFORDERNISSE

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung Grundlage sämtlicher Rechtsgeschäfte zwischen der Datastore AG ("Datastore") und dem Vertragspartner ("Partner"). Anderslautende Bedingungen des Partners haben nur Gültigkeit, soweit sie von Datastore schriftlich angenommen worden sind.
2. Datastore behält sich vor, die vorliegenden AGB bei Bedarf einseitig anzupassen. Datastore publiziert die jeweils aktuell gültige Version der AGB auf ihrer Webseite bzw. teilt vorgenommene Änderungen dem Partner anderweitig mit. Geänderte AGB gelten für alle ab der Publikation auf der Webseite von Datastore erfolgenden Vertragsabschlüsse zwischen den Parteien.
3. Änderungen oder Ergänzungen einer auch in anderweitiger Form abgeschlossenen Vereinbarung bedürfen der Schriftlichkeit. Soweit zwischen den Parteien im Vertrag oder in diesen AGB Schriftlichkeit vereinbart ist, genügt dafür in jedem Falle auch eine entsprechende Kommunikation per E-Mail oder per Telefax.

II. VERTRAGSABSCHLUSS UND VERTRAGSINHALT

1. Ein Vertrag gilt als abgeschlossen - je nach dem was zuerst erfolgt - mit dem Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung von Datastore beim Partner, der beidseitigen Unterzeichnung einer Individualvereinbarung oder dem Eingang der Leistungen beim Partner bzw. dessen Kunden (bei Direktleistungen). Angebote von Datastore sind grundsätzlich unverbindliche Erklärungen der Bereitschaft zum Abschluss eines Vertrages und können nachträglich noch angepasst werden, z.B. bei Veränderungen von Preisen und Konditionen durch den Hersteller oder Unterlieferanten.
2. Durch den schriftlichen Vertrag oder die Auftragsbestätigung von Datastore werden zwischen den Parteien bestehende ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarungen, Zusagen oder Angebote zum gleichen Gegenstand vollumfänglich ersetzt.
3. Angaben in Prospekten, Katalogen und technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich zugesichert sind. Verpflichtungen, die der Partner gegenüber seinen Kunden eingeht und nicht durch Datastore schriftlich bestätigt werden, entfalten keinerlei Wirkung für Datastore.
4. Der Partner verpflichtet sich, Produkte und Software nur an schriftlich bestätigte Endkunden auszuliefern

und die dafür jeweils gültigen Herstellerbedingungen als integrierenden Bestandteil der Vereinbarung zwischen den Parteien vollumfänglich einzuhalten. Allen Anforderungen von Datastore zur entsprechenden Dokumentation (insbesondere Endkundennachweise wie Lieferscheine und Rechnungen) hat der Partner jederzeit auf erstes Verlangen von Datastore oder dem Hersteller und spätestens innerhalb von 10 Tagen nachzukommen. Datastore ist ausdrücklich berechtigt, ihre Lieferungen und Leistungen von der Erfüllung dieser Verpflichtung durch den Partner abhängig zu machen.

5. Der Code of Conduct von Datastore gemäss jeweiliger Publikation auf der Webseite von Datastore ist Inhalt jeder Vereinbarung zwischen den Parteien und der Partner verpflichtet sich, die betreffenden Bestimmungen (inkl. Antikorruptionsrichtlinien) vollumfänglich einzuhalten.

III. LIEFERUNGEN UND INSTALLATIONEN

1. Sofern Datastore den Transport und die Installation von Produkten nicht ausdrücklich kostenfrei übernommen hat, gehen diese zu Lasten des Partners. Ohne anderweitige Vereinbarung wird Datastore dafür separat Rechnung stellen. Datastore ist berechtigt, Teillieferungen auszuführen.
2. Soweit nicht ausdrücklich etwas Anderweitiges vereinbart ist, gelten zwischen den Parteien als Fristen und Termine für die Lieferung von Produkten und Software die vom Hersteller vorgegebenen diesbezüglichen Angaben.
3. Soweit gesetzlich zulässig, lehnt Datastore alle Rechtsfolgen und jede Haftung für verspätete Lieferungen und Leistungen jeder Art ab, welche ihre Ursache in Verzögerungen bei Herstellern, Lieferanten oder anderweitig beigezogenen Dritten haben. Datastore wird den Partner über solche Verzögerungen so weit als möglich rechtzeitig informieren.
4. Im Falle von Verzögerungen von Lieferungen und Leistungen aus anderen als den in Ziffer III.3 genannten Gründen hat Datastore Anspruch auf Mahnung sowie auf die nochmalige Ansetzung einer angemessenen Nachfrist. Unterbleibt die Erfüllung des Vertrages auch nach Ablauf der Nachfrist wegen Verschuldens von Datastore, hat der Kunde das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Verzögerung bezüglich einzelner Leistungen/Lieferungen oder Teilen davon, besteht das Rücktrittsrecht nur in Bezug auf die verhinderte Teilleistung. Nach Beginn von Installationsarbeiten

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Partner

oder anderen vereinbarten Leistungen entfällt das Rücktrittsrecht vollumfänglich, selbst wenn die Arbeiten nicht termingerecht abgeschlossen werden können.

5. Anderweitige Rechte des Partners wegen Verspätung von Lieferung oder Leistung werden soweit gesetzlich zulässig ausdrücklich ausgeschlossen. Der Partner ist insbesondere nicht berechtigt, für verspätete Lieferungen oder Leistungen einen Verzugschaden geltend zu machen.
6. Für Installationen und andere Leistungen von Datastore hat der Partner und sein Endkunde die entsprechenden Lokalitäten gemäss Instruktion von Datastore rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und zuvor auf seine Kosten mit allen erforderlichen technischen Einrichtungen (z.B. Stromversorgung, Klimatisierung, etc.) für den Betrieb der Lieferungen auszustatten. Sofern sich die Installation der Lieferung aufgrund eines Verstosses des Partners und seines Kunden gegen die vorstehende Pflicht verzögert, verlängert sich die Lieferfrist angemessen und wird der im Individualvertrag vereinbarte Preis unverzüglich und vollumfänglich zur Zahlung fällig.

IV. SOFTWARE

1. Bei Lizenzierung einer Software wird dem Kunden ohne anderweitige Vereinbarung das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht eingeräumt, die Software zum Eigengebrauch gegen Bezahlung einer Vergütung zu benutzen.
2. Die Software darf nur in der definierten Konfiguration bzw. der von den Parteien bestimmten Systemplattform genutzt werden. Wird die Software in einem Netzwerk genutzt, so ist die Nutzung auf die definierte Anzahl gleichzeitiger Nutzer beschränkt. Treffen die Parteien hinsichtlich dieser Ziffer keine näheren Angaben, so ergeben sich diese auf dem Wege der Auslegung aus dem vereinbarten Gebrauchszweck der Software.
3. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, dürfen von der Software keine zusätzlichen Kopien erstellt oder Veränderungen oder Bearbeitungen durch den Kunden oder Dritte vorgenommen werden. Der Kunde verpflichtet sich, die Software Dritten weder ganz noch teilweise zu übertragen, zu überlassen oder sonstwie zugänglich zu machen. Mit Ausnahme des Nutzungsrechts gemäss Ziffer IV.1 bleiben sämtliche Rechte an der Software bei Datastore bzw. einem allfälligen Lizenzgeber von Datastore.
4. Wird Software von Drittfirmen mit beige-packten Lizenzbestimmungen geliefert und sind diese Lizenzbestimmungen gültig, so gehen diese für diese

Drittprodukte den Ziffern IV.1 bis IV.3 vor. Subsidiär gelten sie aber weiterhin.

5. Leistungen im Zusammenhang mit einer Lizenz, wie z.B. Entwicklung und Anpassung von Software an kundenspezifische Anforderungen, beratende Unterstützung bei Installation, Inbetriebnahme und Gebrauch von Software sowie Einführung und Schulung von Personal erbringt Datastore aufgrund besonderer Abrede gegen eine separate Vergütung. Ist die Vergütung nicht ausdrücklich bestimmt, bemisst sie sich danach, was für die betreffenden Leistungen üblicherweise im Geschäftsverkehr geschuldet ist.

V. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Alle Preise verstehen sich netto in Schweizer Franken exklusive Mehrwertsteuer ohne irgendwelche Abzüge, das heisst, sämtliche Nebenkosten wie z.B. Verpackung, Transport, Versicherung, Steuern, Abgaben etc. gehen zu Lasten des Partners. Andere Rechnungswährungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Datastore. Nach Abschluss des Vertrages in Kraft tretende indirekte Steuern, einschliesslich einer Erhöhung der Mehrwertsteuer, gehen zulasten des Partners bzw. des Endkunden.
2. Der Partner verpflichtet sich, den im Individualvertrag festgelegten Preis zu bezahlen, welcher 30 Tage nach Abgang der Lieferung bei Datastore oder bei abgeschlossener Leistung fällig wird.
3. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Installation, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen und Leistungen aus Gründen, die Datastore nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch von Lieferungen und Leistungen nicht vollständig verunmöglichen. Der Partner hat die Rechnungen von Datastore insbesondere auch dann zu begleichen, wenn sein Kunde noch nicht bezahlt hat oder die Lieferung oder Leistung im vorgenannten Sinne bemängelt.
4. Ist der Partner mit einer Zahlung oder der Stellung einer Sicherheit aus irgendeinem Grunde im Rückstand, oder muss Datastore aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, Zahlungen oder Sicherheiten des Partners nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist Datastore ohne Einschränkung seiner gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Partner

5. Erfolgt eine Zahlung nicht rechtzeitig, hat der Partner vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an ohne Mahnung einen Zins von 8% zu entrichten; ausserdem stehen Datastore unter diesen Umständen nach Ansetzung einer Nachfrist sämtliche Rechte gemäss Art. 107 ff OR zu. Im Falle des Vertragsrücktrittes ist der Kunde verpflichtet, Datastore eine Konventionalstrafe von 10% der Vertragssumme zu bezahlen. Die Pflicht zur Zahlung der Konventionalstrafe besteht unabhängig davon, ob der Partner den Verzug verschuldet hat oder nicht. Die Inanspruchnahme der Konventionalstrafe hindert Datastore nicht, einen den Betrag der Konventionalstrafe allenfalls übersteigenden Schaden zusätzlich einzufordern.
6. Datastore behält sich das Recht vor, eine Lieferung oder Teillieferung nur gegen Voraus- oder Barzahlung vorzunehmen oder durch entsprechende Mitteilung an den Partner die unmittelbare Fälligkeit von ausstehenden Forderungen herbeizuführen, falls nach ihrer Ansicht die finanzielle Situation des Partners die Kreditgewährung nicht oder nicht mehr rechtfertigt. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, des Konkurses oder die Eröffnung der Liquidation über den Partner bewirkt automatisch die Fälligkeit aller ausstehenden Forderungen.

VI. GEWÄHRLEISTUNG

1. Datastore gewährleistet, dass Produkte gemäss den vom Hersteller spezifizierten Angaben geliefert werden und Leistungen bei der Übergabe den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Eine Gewährleistung für ununterbrochene Funktionsbereitschaft, für die Funktionalität innerhalb eines IT-Systems oder mit einer bestimmten Applikation oder die Eignung zu einem bestimmten Verwendungszweck wird in keinem Falle übernommen.
2. Datastore gewährleistet, dass von Drittfirmen gelieferte Software in der Lage ist, die vom Hersteller umschriebenen Funktionen auszuführen, wenn sie in der vorausgesetzten Konfiguration bzw. Systemplattform genutzt wird. Für Leistungen gemäss Ziffer IV.5 dieser AGB gewährleistet Datastore, dass diese den vereinbarten Anforderungen entsprechen bzw. Dienstleistungen mit der Sorgfalt eines Fachmannes erbracht werden.
3. Die Gewährleistungsfrist entspricht der vom Hersteller vorgegebenen Frist. Fehlt es an einer solchen Vorgabe, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate und beginnt mit dem Tage der Auslieferung eines Produktes, dem Abschluss der Leistung oder der Auslieferung einer Software durch Datastore. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig bei unsachgemässer Handhabung von Lieferungen und Leistungen durch den Partner oder dessen Endkunden.
4. Der Partner hat die Produkte, Leistungen und Software innert der vom Hersteller vorgegebenen Frist (längstens aber innert 7 Arbeitstagen seit Beginn der Gewährleistungsfrist) zu prüfen und Datastore Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben sowie den jeweiligen Mängelreportprozess des Herstellers oder eines Unterlieferanten einzuhalten. Unterlässt der Partner dies, gelten die Lieferungen, Leistungen und Software als genehmigt.
5. Bei Vertragswidrigkeit von Produkten, Leistungen und Software wird Datastore nach eigener Wahl binnen angemessener Frist die kostenlose Nacherfüllung durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung vornehmen.
6. Für direkte, unmittelbare Schäden des Partners oder des Endkunden im Zusammenhang mit Vertragswidrigkeiten von Lieferungen, Leistungen und Software, die durch Verschulden von Datastore verursacht wurden, übernimmt Datastore eine Haftung bis maximal CHF 5 Mio. pro Schadenereignis. Datastore haftet jedoch in keinem Falle für indirekte, mittelbare oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Datenverlust, Wiederherstellung von zerstörten Daten, Ansprüche Dritter oder Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Endkunden.
7. Für die Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten aus einer Lieferung von Produkten oder Software (z.B. mangelhafte Beratung und dergleichen) haftet Datastore nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.
8. Der Partner oder dessen Endkunde ist verpflichtet, für die Wahrnehmung von Gewährleistungsrechten dem vom Hersteller vorgegebenen Gewährleistungsverfahren zu folgen. Fehlt es an einem vom Hersteller vorgegebenen Gewährleistungsverfahren, sind die von der Vertragswidrigkeit betroffenen Produkte und Software an Datastore zu retournieren. Ist eine Retournierung nicht möglich, kommt Datastore ihren Gewährleistungsverpflichtungen am jeweiligen Auslieferungsort nach. Datastore prüft die retournierte Ware, ob der Zustand den vom Partner bei der Rücksendung gemachten Angaben entspricht. Wird eine Abweichung festgestellt, behält sich Datastore vor, die Ware an den Partner auf dessen Kosten zurückzusenden. Retournierungen, die ohne Einhaltung des Herstellerprozesses erfolgen, gehen zu Lasten des Partners und Datastore kann die Annahme

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Partner

verweigern bzw. die Ware ungeprüft und auf Kosten des Absenders an diesen zurücksenden.

- Der Umfang der Gewährleistung von Datastore ist in dieser Ziffer VI abschliessend umschrieben. Bei Vertragswidrigkeit von Produkten, Leistungen und Software hat der Vertragspartner keine Rechte und Ansprüche, ausser den in dieser Ziffer VI ausdrücklich genannten.
- Falls Hersteller bzw. Unterlieferanten von Datastore im Vergleich zu dieser Ziffer VI einschränkender Garantievorschriften vorsehen, leistet Datastore Garantie in jedem Fall lediglich im Rahmen der von den Herstellern bzw. Unterlieferanten übernommenen Gewährleistungsverpflichtungen. Der Partner bestätigt, sich vor Abschluss des Vertrages über die betreffenden Garantiebestimmungen informiert zu haben.

VII. SONSTIGE VERTRAGSVERLETZUNGEN DURCH DATASTORE

- Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Partners, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Aufhebung des Vertrages ausgeschlossen.
- Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Datastore, jedoch gilt er für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

VIII. ÜBERGANG VON NUTZEN UND GEFAHR

- Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung von Produkten und Software bei Datastore auf den Partner über. Bei Lieferung durch Datastore und vereinbarter Installationspflicht gehen Nutzen und Gefahr mit erfolgter Installation auf den Partner über.
- Wird der Abgang der Lieferung aus Gründen verzögert, die Datastore nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr im ursprünglichen für die Ablieferung vorgesehenen Zeitpunkt bzw. mit mitgeteilter Abholbereitschaft auf den Partner über.

IX. WIEDERAUSFUHR

- Die Wiederausfuhr von Lieferungen durch den Partner und/ oder den Endkunden unterliegen den Vorgaben des Herstellers sowie den internationalen Ausfuhrbestimmungen. Der Partner verpflichtet

sich, gegebenenfalls um eine Ausfuhrbewilligung beim Hersteller sowie bei der zuständigen Behörde (zurzeit das Staatssekretariat für Wirtschaft, Ressort Exportkontrollen / Industrieprodukte SECO) nachzusuchen.

- Der Partner hat sicherzustellen, dass exportierte Produkte beim Hersteller korrekt registriert werden, um dessen Wartungs- und Garantiepflichten zu gewährleisten.

X. VERSCHIEDENES

- Der Partner stimmt einer allfälligen Übertragung der Datastore zustehenden Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu. Eine Abtretung von Rechten und Pflichten seitens des Partners bedarf der schriftlichen Zustimmung von Datastore. Der Partner verpflichtet sich aber, die ihn treffenden Pflichten aus der mit Datastore geschlossenen Vereinbarung im Vertragsverhältnis mit dem Kunden sinngemäss auf diesen zu überbinden unter Auferlegung einer weiteren Überbindungspflicht.
- Der Partner verpflichtet sich, Preise, Preislisten sowie weitere vertrauliche Daten und Informationen (z.B. Rabatte, Händlermargen, übrige Vergütungen etc.) von Datastore vertraulich zu behandeln und ausschliesslich im Rahmen der üblichen Vertragsbeziehung mit Datastore zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Partner und Datastore uneingeschränkt und zeitlich unbeschränkt weiter.

XI. HÖHERE GEWALT

- Soweit Nichterfüllung oder Verzug ganz oder zum Teil auf Ereignissen von höherer Gewalt beruhen, haftet Datastore dafür nicht. Ereignisse höherer Gewalt sind u.a. Krieg, innere Unruhen, Betriebsstörungen, Energie- und Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen und die Folgen öffentlicher Gewalt. Ereignisse dieser Art befreien Datastore für die Dauer der Störungen und deren Auswirkungen von der Lieferpflicht und berechtigen Datastore, nach deren Wahl nach Wiedereintritt normaler Verhältnisse die vereinbarte Menge entsprechend später zu liefern oder in Bezug auf noch nicht gelieferte Mengen vom Vertrag zurückzutreten.
- Dauert das Ereignis "Höhere Gewalt" länger als 30 Tage, ist auch der Partner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit die Produkte noch nicht geliefert sind.

XII. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

1. Der vorliegende Vertrag untersteht schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss des „Wiener Kaufrechtes“ (Übereinkommen betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche körperliche Sachen anzuwendende Recht). Als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien den Sitz von Datastore.

Stand: 1. Januar 2018